

# **BGer 5C.158/2001 vom 18. Juli 2001**

Bundesgericht, 2001-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5C.158\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.158_2001)

FR: TF 5C.158/2001 du 18 juillet 2001

IT: TF 5C.158/2001 del 18 luglio 2001

## **Regeste**

Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Kläger erblickt eine Verletzung von Art. 8 ZGB darin, dass die Vorinstanz es abgelehnt habe, die Prozessakten im Falle F./B. \_\_\_\_\_ aus dem Jahre 1975 beizuziehen. Die Vorinstanz hat indessen detailliert begründet, warum sie diese Akten nicht beigezogen hat. Darauf geht der Kläger nicht ein, weshalb insofern auf seine Berufung nicht eingetreten werden kann ( Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ). 2.-a) Deutlicher noch als aus dem Berufungsantrag ergibt sich aus der Berufungsbegründung, dass der Kläger sich (noch) nicht als Dienstbarkeitsberechtigter betrachtet, vielmehr gestützt auf Ziff. 6 des Vertrages vom 30. August 1963 ein obligatorisches Recht (aus Dienstbarkeitsvertrag) auf Begründung bzw. Grundbucheintrag der fraglichen Dienstbarkeit beansprucht (vgl. zu einer derartigen Konstellation auch ZR 93/1994 S. 193 f.). b) Vorweg zu beantworten ist die Frage, ob der Kläger aus jenem Kauf- bzw. Dienstbarkeitsvertrag überhaupt etwas zu seinen Gunsten ableiten kann, obwohl er daran gar nicht beteiligt war. Die Vorinstanz hat das als "unklar" bezeichnet, während der Kläger auf seine Stellung "als begünstigter Dritter" hinweist. Die Auffassung des Klägers ist zutreffend. Aufgrund von Art. 7 ZGB kann auch ein Dienstbarkeitsvertrag als Vertrag zu Gunsten eines Dritten im Sinne von Art. 112 Abs. 2 OR ausgestaltet werden, d.h. mit entsprechenden obligatorischen Rechten eines Drittbegünstigten. Das ist hier so geschehen.

### **E. 3**

Die vom Vertrag erfasste damalige Parzelle Nr. ... stiess nicht an öffentliches Gewässer. Nach Darstellung des Klägers wurde im Zuge der Neufestsetzung der Grenze am See E. \_\_\_\_\_ das bis dahin öffentliche Seegebiet ("Seegebiet 75m<sup>2</sup>" mit der Badeterrasse bzw. Haab/Mole), auf welches mangels Privateigentum keine Dienstbarkeiten eingetragen worden waren, der Parzelle Nr. ... zugeschrieben. Zur Sicherung der dinglichen Rechte u.a. des Klägers habe man aber seinerzeit das von W. \_\_\_\_\_ eingeräumte Recht zur Mitbenutzung der Haab/Mole (um sich dort zu baden und aufzuhalten) in einem Handänderungsprotokollvermerk festgehalten, welches in die zitierte Ziff. 6 des Vertrages vom 30. August 1963 Eingang gefunden habe. Der Kläger hält im Weiteren dafür, damit sei dieses Recht für die Zukunft gesichert gewesen, insbesondere für den Fall, dass das "Seegebiet 75m<sup>2</sup>" in Privateigentum übergehen sollte. Damit leitet der Kläger indessen aus der Formulierung der Ziff. 6 des Vertrages vom 30. August 1963 zuviel zu seinen Gunsten ab. Der übereinstimmende Wille der Vertragsparteien im Sinne der Auffassung des Klägers ( Art. 18 Abs. 1 OR ) ist nicht festgestellt worden. Zu keinem anderen Ergebnis führt das Vertrauensprinzip, nach dem Willenserklärungen auszulegen sind, wenn ein

übereinstimmender wirklicher Wille nicht ermittelt worden ist ( Art. 18 Abs. 1 OR ). Eine (bedingte) Vergrößerung der Dienstbarkeitsfläche auf (allfälligem, künftigem) Privateigentum zu vereinbaren, hätte wesentlich anders formuliert werden müssen; aufgrund der gewählten Formulierung muss die Beklagte jedenfalls keine derartige Erweiterung gegen sich gelten lassen. Dies muss umso mehr gelten, als die Abgrenzung zwischen öffentlichem Grund und Privateigentum gemäss vorinstanzlicher Feststellung seit 1991 rechtskräftig ist, ohne dass sich der Kläger seinerzeit rechtsgenügend auf die behauptete Ausdehnung seines Rechts berufen hätte. Aufgrund ihres Wortlautes, des Zusammenhanges und der gesamten Umstände darf und muss Ziff. 6 des Vertrages jedenfalls nicht in dem vom Kläger behaupteten Sinn verstanden werden ( BGE 121 III 118 E. 4b/aa S. 123 mit Hinweisen).

#### **E. 4**

Damit ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann, und der angefochtene Entscheid zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger für das bundesgerichtliche Verfahren kostenpflichtig ( Art. 156 OG ); eine Entschädigung an die Beklagte für das bundesgerichtliche Verfahren kommt mangels Einholung einer Berufungsantwort nicht in Betracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.